

ANHANG 8

MUSTER INFORMATIONSSCHREIBEN

gemäß § 30b Abs. 1 BStMG

1. ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

Ort, Datum

Rechnung	Deliktart
Rechnungsnummer: ...	Nichtentrichtung der Maut in Österreich gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG Festgesetzter Ersatzmautbetrag: Netto EUR 54,17 / 100,00 +20 % USt. EUR 10,83 / 20,00 <hr/> Brutto EUR 65,00 / 120,00
Kontrollfallnummer: ...	
Kennzeichen: ...	
Datum/ Uhrzeit: ...	
Straße / Mautabschnitt: ...	
Feststellung der Übertretung durch ...	


Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 - Ersatzmaut

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen ... wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Vignettenkontrolle erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für dieses Kraftfahrzeug die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.


Bitte überweisen Sie den Betrag von 65 / 120 EUR einlangend innerhalb von vier Wochen auf das folgende Bankkonto:

BANK:	BAWAG PSK (1010 Wien)	 <small>Zahlen mit Code</small>
Empfänger:	ASFİNAG	
IBAN:	AT43 6000 0005 1002 8384	
BIC:	BAWAATWW (falls ein 8-stelliger BIC einzugeben ist) BAWAATWWXXX (falls ein 11-stelliger BIC einzugeben ist)	

Verwendungszweck: ...

Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an.

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde Magistrat der Stadt Wien. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahmen 300 – 3.000 EUR beträgt.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527802
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder der Ansicht sind, dass der Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut zu Unrecht erfolgt, können Sie die ASFINAG unter folgender E-Mailadresse info@asfinag.at erreichen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Beachten Sie bitte, dass die Ersatzmaut erst dann als bezahlt gilt, wenn der Gesamtbetrag binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum dieser Zahlungsaufforderung auf dem Bankkonto der ASFINAG vollständig eingeht und die Überweisung den Verwendungszweck ... enthält. Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Freundliche Grüße
ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich gefügigen Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmen gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Seite 2 von 2

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT88600000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527602
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

2. STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

Ort, Datum

Rechnung		Deliktart	
Rechnungsnummer:	...	Nichtentrichtung der Maut in Österreich gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG	
Kontrollfallnummer:	...	Festgesetzter Ersatzmautbetrag:	
Kennzeichen:	...	Netto	EUR 54,17 / 100,00
Datum/ Uhrzeit:	...	+20 % USt.	EUR 10,83 / 20,00
Straße / Mautabschnitt:	...	Brutto	EUR 65,00 / 120,00
...	...		
Feststellung der Übertretung durch		

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 - Ersatzmaut

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen... wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Kontrolleinrichtung erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für das betreffende Kraftfahrzeug die geschuldete Streckenmaut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag von ~~65~~ **120** EUR einlangend innerhalb von vier Wochen auf das folgende Bankkonto:

BANK: BAWAG PSK (1010-Wien)
 Empfängerin: ASFINAG
 IBAN: AT43 6000 0005 1002 8384
 BIC: BAWAATWW (falls ein 8-stelliger BIC einzugeben ist)
 BAWAATWWXXX (falls ein 11-stelliger BIC einzugeben ist)

Verwendungszweck: ...

Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an.

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde. Name der Behörde. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahmen 300 – 3.000 EUR beträgt.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527602
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder der Ansicht sind, dass der Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut zu Unrecht erfolgt, können Sie die ASFINAG unter folgender E-Mailadresse info@asfinag.at erreichen. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Beachten Sie bitte, dass die Ersatzmaut erst dann als bezahlt gilt, wenn der Gesamtbetrag binnen 4 Wochen ab Ausstellungsdatum dieser Zahlungsaufforderung auf dem Bankkonto der ASFINAG eingeht und die Überweisung den Verwendungszweck ... enthält. Die Einzahlung kann nur dann Ihrer Zahlungsaufforderung zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Freundliche Grüße
ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmen gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Seite 2 von 2

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@asfinag.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT88600000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527602
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

3. FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B)

Ort, Datum

Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 – Ersatzmaut

Rechnung

Rechnungsnummer: ...
 Identifikationsnummer: ...
 Kfz-Kennzeichen / Zulassungsstaat: ...
 Fahrzeuggerätenummer: ...
 Datum/Uhrzeit: ...
 Straße/Mautabschnitt: ...
 Feststellung der Übertretung durch: ...

**Deliktart: Nichtentrichtung der Maut in Österreich gemäß § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-
Mautgesetz 2002 – BStMG**


Festgesetzter Ersatzmautbetrag:	Netto:	EUR	100,00 / 200,00
	+20 % USt.	EUR	20,00 / 40,00
	Brutto:	EUR	120,00 / 240,00

Sehr geehrte/r Zulassungsbesitzer/in,

das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen wurde auf dem österreichischen mautpflichtigen Straßennetz von einer automatischen Mautkontrolleinrichtung erfasst. Dabei wurde festgestellt, dass für dieses Kraftfahrzeug die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Für diesen Fall sieht § 19 Abs. 1 und 4 BStMG 2002 in Verbindung mit der Mautordnung eine Ersatzmaut in Höhe von 120 / 240 EUR inkl. Umsatzsteuer vor.

Wodurch wurde die Verwaltungsübertretung ausgelöst?
 - Beschreibung des Deliktes...


Bitte überweisen Sie den Betrag von 120 / 240 EUR einlangend innerhalb von vier Wochen auf das folgende Bankkonto:

Bank:	BAWAG-PSK (1010 Wien)	 Zahlen mit Code
Empfänger:	ASFINAG	
IBAN:	AT4460000000091004565	
BIC:	BAWAATWW	

Verwendungszweck:

Bitte geben Sie den obigen IBAN und ggf. BIC sowie den Verwendungszweck entweder auf einer Zahlungsanweisung oder in Ihrem Internet-Banking bzw. Banking-App in den dafür vorgesehenen Feldern an oder scannen Sie den obigen QR-Code, der alle Überweisungsdaten enthält.

Mit der fristgerechten Einzahlung vermeiden Sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der zuständigen Behörde Magistrat der Stadt Wien. Diese Behörde kann Ihnen ein Informationsschreiben übermitteln, in welchem eine Geldstrafe in der Höhe von 300 EUR vorgeschrieben wird. Wird dieser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einbezahlt, kann in weiterer Folge ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden, in welchem der Strafrahen 300 – 3.000 EUR beträgt.



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@go-maut.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT886000000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527602
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Die Zahlungsfrist wird auch bei Kontaktaufnahme mit der ASFINAG Maut Service GmbH weder aufgehoben noch verlängert. Bitte denken Sie daran, dass die Überweisung mehrere Tage in Anspruch nehmen kann.

Wichtig:

1. Die Höhe der Ersatzmaut ist in der geltenden Mautordnung festgesetzt. Eine Reduzierung der berechtigten Ersatzmautforderung ist nicht möglich.
2. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag ein.
3. Teilzahlungen werden umgehend, unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15 EUR, rückerstattet. Durch solche Zahlungen kann die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vermieden werden.
4. Falls Sie Fragen zu diesem Informationsschreiben haben oder der Ansicht sind, dass der Vorwurf der Nichtentrichtung der Maut zu Unrecht erfolgt, erreichen Sie die ASFINAG per E-Mail an info@go-maut.at. Bitte beachten Sie, dass Antwortschreiben nur in deutscher oder englischer Sprache bearbeitet werden können.

Die Einzahlung kann nur dann korrekt zugeordnet werden, wenn der genannte Verwendungszweck vollständig und richtig angegeben ist.

Wie sind derartige Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut künftig zu vermeiden?

- ...

Freundliche Grüße
ASFINAG

Hinweis: Im Falle der Überweisung ist der Gesamtbetrag brutto (d.h. inkl. Umsatzsteuer) zu überweisen, da es sich hierbei um einen in Österreich getätigten Umsatz handelt, der keine innergemeinschaftliche Lieferung oder Dienstleistung darstellt. Die gezahlte Umsatzsteuer kann von einem Unternehmen gemäß § 2 UStG mit Firmensitz innerhalb der EU erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 50 EUR per Antrag beim zuständigen Sitzfinanzamt und mit einem Firmensitz in einem Drittland erst ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 400 EUR per Antrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt zurückgefordert werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sind Sie berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Ferner sind Sie berechtigt, bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, eine Beschwerde einzureichen.

Alle Kontrollfälle des Deliktes im Detail:

- Auflistung der dem Delikt zugeordneten Kontrollfälle



Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Seite 2 von 2

Schnirchgasse 17
1030 Wien
Österreich

T +43 (0) 50108-10000
F +43 (0) 50108-10020
info@go-maut.at
asfinag.at

UID: ATU 43143200, IBAN AT88600000090013306, BIC BAWAATWW
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 92191 a
Rechtsform Aktiengesellschaft, Sitz Wien, DVR 0527602
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015